

Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 25. Juli 2020

Aufgrund § 9, 10 Nr. 14 und § 31 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234) hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 25. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. September 2010, zuletzt geändert am 21. August 2019 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2019, S. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung, die Empfehlung oder den Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten für Patienten Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, versprechen zu lassen oder anzunehmen.“

2. § 2 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten Vorteile zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen, selbst zu versprechen oder zu gewähren.“

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Die vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 03.08.2020, Az.: 31-5415.3-005/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 12.08.2020

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg